

- (3) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- 4) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung.
- (5) Festlegung der Höhe eines Mindestbeitrages für alle Förderkreismitglieder.

Paragraph 9: Eintritt, Austritt

- (1) Der Eintritt in den Förderkreis erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss an den Vorstand gerichtet sein.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Förderkreises keinen Anspruch an das Förderkreisvermögen.
- (4) Mitglieder, die länger als ein Jahr ihren Förderkreisbeitrag nicht entrichtet haben, können vom Vorstand aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden.

Paragraph 10: Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages legt jedes Mitglied unter Berücksichtigung des nach Paragraph 8,5 festgelegten Mindestbeitrages selbst beim Eintritt in den Förderkreis fest.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist auch zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt. Bei Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag anteilig monatsweise zu zahlen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist als Spende steuerlich abzugsfähig.

Paragraph 11: Vermögen

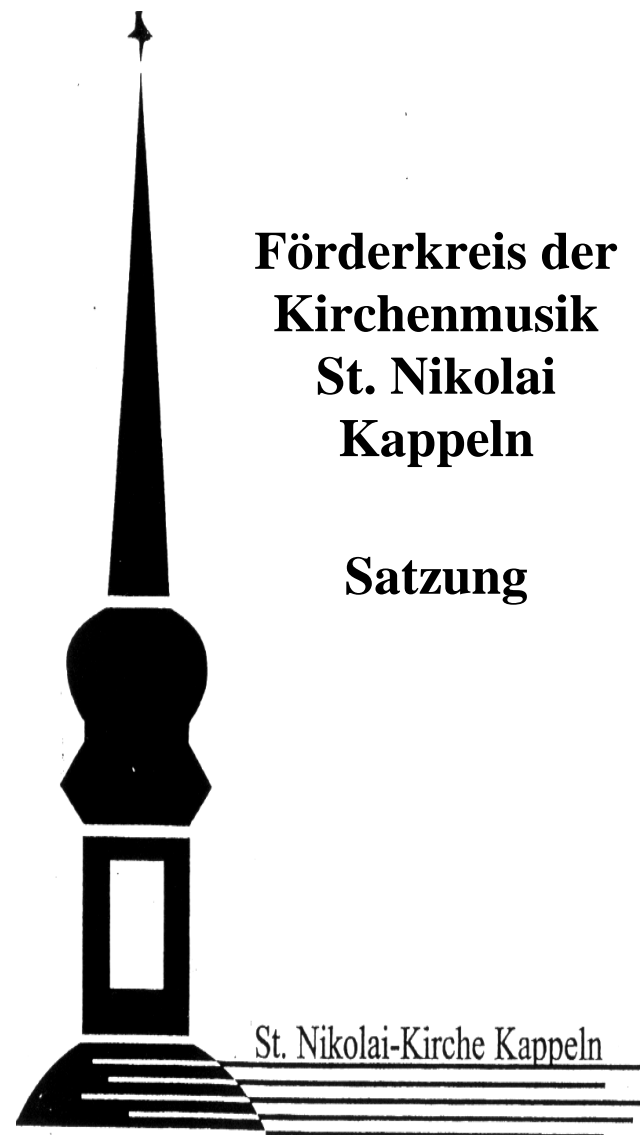
- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Förderkreises werden ausschließlich zur Erreichung des Zwecks des Förderkreises verwendet.

- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 12: Auflösung

- (1) Der Förderkreis kann nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Förderkreisvermögen an die Ev.-Luth Kirchengemeinde Kappeln, die es unmittelbar und ausschließlich im Bereich der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Kappeln, Juni 2006



Förderkreis der Kirchenmusik St. Nikolai Kappeln

Satzung

St. Nikolai-Kirche Kappeln

Paragraph 1 Name, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis Kirchenmusik St. Nikolai Kappeln“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln.
- (2) Der Förderkreis ist ein Ausschuss des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2: Zweck

- (1) Der Förderkreis dient ausschließlich kirchlichen Zwecken. Er hat die Erhaltung und Förderung der Kirchenmusik in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln zum Ziel.
- (2) Der Förderkreis ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Förderkreises, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Paragraph 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Kirchenmusik in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln unterstützen möchte.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

Paragraph 4: Organe

Organe des Förderkreises sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

Paragraph 5: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn, der/dem Kassenwart, einer/einem BeisitzerIn, sowie dem Kantor und Organisten der Kirchengemeinde Kappeln.

- (2) Der Vorstand wird jedes zweite Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln aus seiner Mitte entsandt. Dieses KV-Mitglied ist entweder Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Förderkreises.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder ein anderes Förderkreismitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Die Förderkreismitglieder haben auf den Vorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht, wobei Anträge mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.

Paragraph 6: Funktionen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Förderkreis im Namen des Kirchenvorstandes im Rahmen der dem Förderkreis zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die Vertretung des Vorstandes nach außen erfolgt durch die/den Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im ersten Halbjahr und einmal im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres, mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt.
- (4) Der Vorstand tagt unter der Leitung der/des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit der/des

Vorsitzenden die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Außerdem hat er über die Zuweisung der Mittel gemäß den Richtlinien der Mitgliederversammlung zu beschließen, Anträge auf Änderung der Satzung vorzubereiten und Vorschläge zur Neuwahl der nach Paragraph 5,2 neu zu wählenden Vorstandsmitglieder zu machen.

Paragraph 7: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen; sie findet im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse, bei denen sich Stimmengleichheit ergibt, gelten als abgelehnt. Alle Beschlüsse werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes beurkundet.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Förderkreises müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.

Paragraph 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes.
- (2) Erlassen von Richtlinien zur Verteilung der Mittel gemäß dem in Paragraph 2,1 niedergelegten Zweck; diese Richtlinien müssen in Übereinstimmung mit der vom Kirchenmusiker aufgestellten Planung stehen.